

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrigerät (NfL II-25/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen. Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrigerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

75-191/2 MBB

Datum der Ausgabe:

1. Oktober 1975

Betroffene Hubschraubermuster:

BO 105; Geräte-Nr. 3025.

Alle Werknummern mit eingebauter Lasthakenanlage 105-80322.

Betrifft:

Elektrische Anlage für Lasthakenbedienung.

Anlaß:

Fehlschaltungen in der Verkabelung für die Lasthakenauslösung.

Maßnahmen:

1. Prüfung, ob die Teile-Nr. des Auslösekabels am Lastengeschirr den Angaben im Wartungs- und Überholhandbuch Kapitel 8-12-3, Seite 202 einschließlich vorläufiger Änderung Nr. 8-10 vom 16. Sept. 1975 entspricht.

2. Austausch des Leitungsbündels 22 VB (Teile-Nr. 105-98327) gegen Leitungsbündel 22 VB (Teile-Nr. 105-98326) sowie Änderung der Verkabelung für die Steckdose 5 MDA an allen Hubschraubern der Werk-Nr. S 101 bis S 200 gemäß Service Bulletin.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB "BO 105" Service Bulletin Nr. 80-21 vom 25. Juli 1975.

Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Fristen:

Maßnahme 1: Vor dem nächsten Flug mit Inbetriebnahme des Lasthakens.

Maßnahme 2: Bis zum 30. April 1976.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Anmerkung:

1. Diese LTA ersetzt die LTA 75-191 vom 26. August 1975

2. Die technische Mitteilung des Herstellers kann von der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm, Unternehmensbereich Drehflügler, D-8000 München, Postfach 801140, bezogen werden.